

Datenschutz im Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Flensburg e.V.	Verzeichnis: D_01_Info
Information	Stand: 29.01.2020
für Eltern mit Kindern in Waldorf-Kindertagesstätte und/oder Waldorfschule und volljährige Schülerinnen und Schüler	Seite: - 1 -

Liebe Eltern,

ihr Kind besucht eine unserer Einrichtungen (Waldorfkinderstube, Waldorfkindergarten oder Waldorfschule). Erziehung, Bildung und Entwicklung stehen im Mittelpunkt unseres Handelns.

Für gute Rahmenbedingungen sorgt dabei auch die technisch-organisatorische Ebene zur der das Thema Datenschutz gehört.

Bitte lesen Sie sich diese Information durch und geben die anliegende Bestätigung mit den von Ihnen angekreuzten Optionen an die Verwaltung zurück.

Wann dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Personenbezogene Daten von Kindern und Eltern dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Für die Waldorfkindertagesstätte und die Waldorfschule wenden wir die Regelungen des Kindertagesstätten- und des Schulgesetzes von Schleswig-Holstein an.

Was ist das Datengeheimnis?

Daten, die Mitarbeitende von den Eltern oder Kindern erfahren oder durch Beobachtungen erlangt haben, müssen immer vertraulich behandelt werden und dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden.

Alle Mitarbeitenden sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Das Datengeheimnis gilt auch für Praktikanten, Assistenten, Schulbegleiter und andere Helfer. Ebenso sind hospitierende Eltern verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Das Datengeheimnis gilt auch noch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Die entsprechenden Personen werden schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Welche Daten dürfen bzw. müssen verarbeitet werden?

Nach § 30 SchulG Schleswig-Holstein dürfen folgende personenbezogene Daten der Kinder und Eltern von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Für das Kind sind dies:

Name, Geburtstag und -ort, Geschlecht, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse), Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Verkehrssprache, Konfession, Krankenversicherung, Leistungs- und Schullaufbahn Daten, Daten über das allgemeine Lernverhalten, das Sozialverhalten sowie über einen Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule zum Beruf, beabsichtigter Bildungs- oder Berufsweg nach Entlassung aus der Schule, die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen, Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf und Gesundheitsdaten, soweit sie für den Schulbesuch, insbesondere zur individuellen Förderung, von Bedeutung sind.

In der gemeinsamen Entwicklungsarbeit werden auch Fragen über Biografie und körperliche Entwicklung des Kindes zwischen Eltern und Pädagogen mit dem Ziel bewegt, die Entwicklung des Kindes positiv zu begleiten. Alle Angaben hierzu sind freiwillig.

Für die Erziehungsberechtigten:

Namen und Anschrift(en) der Eltern sowie Telefonnummern, unter denen sie auch im Notfall erreichbar sind.

Das Einkommen der Eltern darf durch den Träger abgefragt werden, wenn es für die Berechnung des Beitrags notwendig ist.

Es werden auch Angaben über Geschwister, sofern die Gebühr davon abhängt, gespeichert.

Wann ist eine Einwilligung erforderlich?

Sollen weitere Daten verarbeitet werden, so ist dies immer von einer konkreten Einwilligung abhängig.

Die Eltern werden dann auch über den Zweck der Datenerhebung aufgeklärt.

Es gilt der Grundsatz der Datenminimierung. Wir verarbeiten nur die Daten, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Wer muss die Einwilligung erklären?

Da die Einwilligung von der Einwilligungsfähigkeit abhängt, muss sie bei Kleinkindern von den Eltern abgegeben werden. Die Einwilligung sollte von beiden Elternteilen gegeben werden. Das gilt nur für den Fall, dass beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht innehaben. Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, so ist nur dessen Einwilligung maßgeblich.

Wie muss eine Einwilligungserklärung aussehen?

Die Erklärung sollte so konkret wie möglich formuliert sein. Eine Einwilligung kann immer nur für einen bestimmten Zweck erteilt werden. Wirksam ist eine Einwilligung nur dann, wenn sie freiwillig abgegeben wurde. Die Erklärung muss aus Gründen der Nachweisbarkeit schriftlich abgegeben werden und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Datenschutz im Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Flensburg e.V.	Verzeichnis: D_01_Info
Information	Stand: 29.01.2020
für Eltern mit Kindern in Waldorf-Kindertagesstätte und/oder Waldorfschule und volljährige Schülerinnen und Schüler	Seite: - 2 -

Veröffentlichung von Fotos

Fotos von Kindern dürfen nur nach Einwilligung von deren Eltern gemacht werden. Wenn ein Fotograf in die Kindertagesstätte oder Schule kommt, sind die Eltern darüber zu informieren. Die Mitarbeitenden sind dafür verantwortlich, dass nur die Kinder fotografiert werden, deren Eltern vorab eingewilligt haben.

Auch die Weitergabe von Fotos innerhalb der Elternschaft oder ein Einstellen ins Internet erfordern die konkrete Einwilligung der Eltern der abgebildeten Kinder.

Recht auf Auskunft

Den Eltern steht ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten zu, die zu ihrer Person gespeichert wurden. Sorgerechthabende Elternteile haben zudem auch einen Auskunftsanspruch bezüglich der Daten ihres Kindes. Nicht sorgerechthabende Elternteile haben über diese Daten kein Recht auf Auskunft gegenüber der Kindertagesstätte oder der Schule. Anfragen zu personenbezogenen Daten sind schriftlich zu stellen (keine Auskünfte telefonisch oder per Mail).

Dauer der Datenspeicherung

Viele Schülerinnen und Schüler wünschen sich nach langer Zeit Klassentreffen mit Ehemaligen. Deshalb werden Klassenlisten mit Namen, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Beginn und Ende des KiTa- oder Schulbesuchs unbefristet gespeichert, aber nicht fortlaufend gepflegt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können diese Daten auf Wunsch der Betroffenen gelöscht werden.

Weitergabe der Daten

Die Weitergabe an eine andere Kindertagesstätte, um Mehrfachanmeldungen zu erkennen, ist nur mit Einwilligung der Eltern möglich. Auch eine Datenweitergabe an eine andere Schule als die Waldorfschule ist an eine Einwilligung geknüpft. Sofern gesetzliche Vorgaben dies erfordern, werden persönliche Daten z.B. an Schulamt, Aufsichtsbehörden, zuschussgebendes Ministerium, LandesKiTa-Datenbank ... weitergegeben.

Eine gewerbliche Weitergabe (z.B. für Werbezwecke) findet nicht statt.

Was ist zu tun, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint?

Besteht ein Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls, ist eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung und Risikobewertung einzubeziehen. Diese Bewertung ist mit den Eltern zu erörtern. Ein Datenaustausch mit externen Stellen darf grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Eltern vorgenommen werden. Etwas anderes kann sich im Fall einer akuten Gefährdung ergeben. Hier beachten wir die Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch VIII.

Wer ist verantwortlich für den Datenschutz?

Es sind technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die geeignet sind, die Daten zu schützen. Der Datenschutzbeauftragte für den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Flensburg e.V. ist

Herr Frank Storjohann,
erreichbar über: Valentiner Allee1, 24941 Flensburg, 0461-903250